

Regierungsratsbeschluss über das Pflanzenschutzgebiet Hoher Kasten- Kamor-Schwämme-Chienberg

vom 2. Juli 1974¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen
erlassen

auf Antrag der Gemeinderäte Oberriet, Rüthi und Altstätten,
diese ihrerseits im Einvernehmen mit den Verwaltungsräten
des Allgemeinen Hofes Oberriet, der Ortsgemeinden
Oberriet, Kriessern, Montlingen, Holzrhode, Diepoldsau und
Eichenwies, der Rhode Kienberg, der Korporation
Eggerstanden, der Alphenossenschaft Oberkamor und, mit
Vorbehalten, der Ortsgemeinde Rüthi sowie der Alp
Unterkamor, in Anwendung von Art. 9 der Verordnung zum
Schutz wildwachsender Pflanzen
(Pflanzenschutzverordnung) vom 25. April 1961²

als Beschluss:

Schutzgebiet

Art. 1.

¹ Als Pflanzenschutzgebiet werden folgende gemäss
Beschlüssen der im Ingress aufgeführten öffentlich-
rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen
Vereinigungen ausgeschiedenen Flächen ihres
Grundeigentums innerhalb der nachgenannten Punkte auf
der Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie
(Massstab 1:25 000) erklärt:

² Hoher Kasten – der Kantonsgrenze Appenzell
I.Rh./St.Gallen entlang nach Norden über Kamor – Punkt
1287 Forstegg – Neuenalp – hierauf östlich zum Oberrieter
Chienberg – von hier südwestlich über Mittelstein – Strüssler
– Montlinger Schwamm Punkt 1167.3 – danach der
Gemeindegrenze Oberriet/Rüthi entlang südöstlich nach
Brunnenberg und südwärts über Stöfeli-Wannen/Lienz-
Schwendi – danach im rechten Winkel über Lienzer Spitz –
Better – westwärts zum Hohen Kasten.

³ Massgebend für die genaue Umgrenzung ist die Eintragung
auf der beim Baudepartement³ verwahrten Landeskarte der
Eidgenössischen Landestopographie (Massstab 1:25 000),
die von jedermann eingesehen werden kann.

Pflanzenschutz

Art. 2.

¹ Geschützt sind sämtliche Pflanzen im Schutzgebiet. Die
ordentliche alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und
Nutzung bleibt vorbehalten.

² Vorbehalten bleiben ferner auf dem Gebiet der
Ortsgemeinde Rüthi Vorkehren zur Unkrautvertilgung, ferner
auf jenem der Alp Unterkamor Entwässerungen und die
Erstellung von Hoch- und Tiefbauten, soweit es die jeweilige
Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde zulässt.

Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 3.

¹ Das Baudepartement⁴ veranlasst, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses, die sich an die Öffentlichkeit wenden, zusammen mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet wiedergegeben werden.

Vollzug und Kosten

Art. 4.

¹ Soweit keine Unterstützungszusagen von anderer Seite bestehen oder nachfolgen, obliegen der Vollzug und die Kostentragung dem Naturschutzverein der politischen Gemeinde Oberriet.

Vollzugsbeginn

Art. 5.

¹ Dieser Beschluss wird angewendet, sobald der Naturschutzverein der politischen Gemeinde Oberriet das Schutzgebiet markiert und das Baudepartement⁵ die Öffentlichkeit im Sinn von Art. 3 dieses Beschlusses orientiert hat.

1 nGS 9, 889. Im Amtsblatt veröffentlicht am 15. Juli 1974, ABl 1974, 922; in Vollzug gemäss Art. 5 dieses RRB. Geändert durch Nachtrag zur [NSV](#) vom 29. Mai 1984, nGS 19–42 (sGS 671.1).

2 nGS 2, 62 (aufgehoben); siehe nunmehr Art. 12 [NSV](#), sGS 671.1.

3 Fassung gemäss Nachtrag zur [NSV](#).

4 Fassung gemäss Nachtrag zur [NSV](#).

5 Fassung gemäss Nachtrag zur [NSV](#).